

Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich auf Grund der Weltgeschichte gestaltet hatten, eine Reihe bestimmt bezeichneter Zweige der Staatsgewalt des Reiches der Krone Preussen zur Ausübung überwiesen. Diese Sonderrechte der preussischen Krone sind in ihrer Gesamtheit „Das Präsidium des Bundes“. Deshalb „deckt der Titel „Deutscher Kaiser“ den Titel „König von Preussen“ nicht; er ist nicht der höhere; er ist ihm überhaupt nicht homogen; er bezeichnet nur einen Teil der Rechte und eine besondere Ehrenstellung des Königs von Preussen“<sup>10)</sup>, die diesem durch die von Preussen durchgeführte Begründung des Reichstaats zugewachsen ist. Ganz anders ist das Verhältnis zwischen dem „Kaiser der Deutschen“ und der Krone Preussen im Staate der Verfassung von 1849. In ihm bildet nur territorial die Gesamtheit der deutschen Staaten das Reich (§ 1, Abs. 1), von einer Gesamtsouveränität der Einzelstaaten kann dagegen keine Rede sein. Infolge der allgemeinen Scheu vor dem Schreckgespenst des Bundestags ist der Gedanke einer deutschen Kollektivsouveränität, wie er damals bereits, namentlich von seiten der bairischen Regierung, vertreten wurde, in der Paulskirche kaum ernstlich ins Auge gefasst worden. Deshalb war der deutsche Staat der Verfassung von 1849, wenn auch in der Nationalversammlung selbst immer wieder das Gegenteil behauptet worden ist, in der Tat ein wahrer Einheitsstaat geworden und die bisherigen deutschen Staaten wären bei Durchführung der Verfassung rechtlich zweifellos mediatisiert gewesen<sup>11)</sup>. Auch Preussen wäre hiervon

---

10) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen u. Leipzig 1901. I. Bd. S. 205 unten.

11) Beachtenswert ist immerhin, dass diejenigen Anträge, welche zugestandenermassen direkt beabsichtigten, die Einzel-